

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Anlage 1 zur TO.A Verg.Gr. VI b, Nr. 4 a GDO
Gemeinden, § 242 BGB

Leitsätze:

Es verstößt gegen Treu und Glauben, wenn der Dienstherr dauernd, also nicht nur vorübergehend, von einem Angestellten Leistungen fordert und entgegennimmt, die den Tätigkeitsmerkmalen einer bestimmten Vergütungsgruppe der Anlage 1 zur TO.A entsprechen, ihm die Vergütung gemäß dieser Gruppe nur deshalb verweigert, weil er eine durch Dienstordnung vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt hat.

Aktenzeichen: 4 AZR 51/55

Urteil des BAG vom 23. Oktober 1957

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 1 1

AZR 51/55

Sa 386/54 (Hannover)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 23. Oktober 1957

ez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Krebsbach und Wörner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 6. Dezember 1954 - 3 Sa 386/54 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 20. November 1946 als Angestellter bei der beklagten Stadtgemeinde beschäftigt. Seit dem 1. Januar 1951 ist er in die Vergütungsgruppe VIII TO.A eingereiht. Eine Verwaltungsprüfung hat er nicht abgelegt.

Vom 1. Januar 1952 bis zum 30. November 1953 war der Kläger als Sachbearbeiter im Soforthilfeamt, dem späteren Lastenausgleichsamt, tätig. Mit Schreiben vom 19. März 1952 beantragte er erstmalig seine Höherstufung in die Verg.Gr. VII TO.A; dieser Antrag wurde von der Beklagten am 19. März 1953 abgelehnt. Am 26. Oktober 1953 forderte er die Einstufung in die Verg.Gr. VI b TO.A. Daraufhin wurde ihm am 30. November 1953 eine andere Tätigkeit zugewiesen; die Höhergruppierung wurde von der Beklagten unter dem 31. Mai 1954 abgelehnt.

Mit der Klage hat der Kläger ^{die} Zahlung des Gehaltsunterschiedes zwischen den Vergütungsgruppen VIII und VI b TO.A für die Zeit vom 1. Dezember 1952 bis zum 30. November 1953 im Betrage von 1.105,-- DM brutto gefordert. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten; sie hat in der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 1954 zu Protokoll erklärt, daß der Kläger in dem genannten Zeitraum eine Tätigkeit entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen der Verg.Gr. VI b TO.A verrichtet habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und ausgeführt: Da die Beklagte in erster Instanz zu Protokoll gestanden habe, daß der Kläger in der streitbefangenen Zeit Tätigkeiten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Gruppe VI b TO.A ausgeübt habe, sei lediglich zu prüfen gewesen, ob diese Tätigkeit dem Kläger etwa nur vorübergehend, z. B. als Stellvertreter, übertragen gewesen sei. Das sei, wie sich aus dem unstreitigen Sachverhalt ergebe, nicht der Fall. Zu Unrecht verweigere die Beklagte dem Kläger die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütung nur deshalb, weil er keine Verwaltungsprüfung abgelegt habe. Zwar sollten nach Nr. 4 a der Gemeinsamen Dienstordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern für die Gemeinden (GDO Gemeinden) in die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vergütungsgruppen VII bis IV TO.A Angestellte im Verwaltungs-, Kassen- oder Sparkassendienst in der Regel nur eingestellt werden oder aufrücken, wenn sie sowohl den Anforderungen hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale für diese Vergütungsgruppen genügten, als auch die für den Verwaltungszweig in Betracht kommenden Prüfungen erfolgreich abgelegt hätten. Gewiß solle dadurch erreicht werden, daß nur solche Angestellte in höhere Gruppen aufrückten, die sich nicht nur auf einem Spezialgebiet die erforderlichen Kenntnisse erworben hätten, sondern die umfassende Kenntnisse auf dem ganzen Gebiet ihrer Verwaltung aufweisen könnten. Diese Sollvorschrift verlange aber die Ablegung der Prüfungen nicht zwingend und hindere den Dienstherrn nicht, einen Angestellten, der keine Prüfungen abgelegt habe, mit höher zu bewertenden Tätigkeiten zu betrauen. Da jedoch der Angestellte gemäß § 3 Abs. 1 TO.A in Verbindung mit der Anlage 1 zur TO.A Anspruch auf eine seiner Tätigkeit entsprechende tarifmäßige Vergütung habe, müsse der öffentliche Dienstherr vor dem Verlangen höher zu bewertender Tätigkeiten sich entscheiden, ob er auf dem Prüfungserfordernis gemäß der Dienstordnung bestehen wolle. Wenn die Beklagte von dem Prüfungserfordernis nicht habe absehen wollen, so hätte sie den Kläger nicht mit Tätigkeiten nach den Merkmalen der Verg.Gr. VI b TO.A betrauen dürfen. Für die von ihm geforderte und erbrachte Tätigkeit, die unstreitig in der von der Klage umfaßten Zeit den Merkmalen der Verg.Gr. VI b TO.A genügt habe, sei er auch nach der Tarifnorm zu entlohnen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe den in der Anlage 1 zur TO.A als Tätigkeitsmerkmal der Verg.Gr. VI b enthaltenen Begriff der "vielseitigen gründlichen Fachkenntnisse" verkannt. Das Berufungsgericht



- 4 -

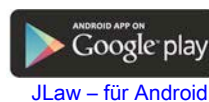
hat nämlich eine eigene Bewertung der Tätigkeit des Klägers nach den Merkmalen der Tarifordnung gar nicht vorgenommen. Es hat vielmehr als unstreitig festgestellt, daß der Kläger in dem Zeitraum, auf den sich der Klageanspruch erstreckt, eine den Tätigkeitsmerkmalen der Verg.Gr. VI b TO.A entsprechende Tätigkeit ausgeübt habe. Eine verfahrensrechtliche Rüge ist von der Beklagten insoweit nicht erhoben worden. Auf die Auslegung der in den Tätigkeitsmerkmalen der Verg.Gr. VI b TO.A enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe kommt es daher nicht an, weil das Berufungsurteil nicht auf einer solchen Auslegung beruht. Im übrigen ist die Auffassung der Beklagten auch irrig, daß für die Verg.Gr. VI b TO.A gründliche und vielseitige Fachkenntnisse auf dem gesamten Gebiet der Verwaltung, bei der der Angestellte beschäftigt ist, erforderlich seien. Vielmehr genügen vielseitige und gründliche Fachkenntnisse auf dem Beschäftigungsgebiet, sofern es sich nicht nur um ein eng umgrenztes Teilgebiet handelt, das nur eine gewisse Routine bei der Bearbeitung regelmäßig gleichgelagerter Fälle erfordert (BAG AP Nr. 7 zu § 3 TO.A).

Hinsichtlich der Bedeutung des in Nr. 4 a GDO Gemeinden für die Vergütungsgruppen VII bis IV TO.A aufgestellten Prüfungserfordernisses steht das Berufungsgericht mit seiner im Tatbestand wiedergegebenen Rechtsansicht zwar in Widerspruch zu den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts BAG 1, 250 und 2, 285. Doch kommt es hier darauf nicht an. Denn jedenfalls verstößt es, wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 19. Juni 1957 (vgl. Müller-Gröninger, PraktArbR, Öfftl. Recht II (340) Nr. 47, "Der öffentliche Dienst" 1957, S. 175) ausgesprochen hat, gegen Treu und Glauben, wenn der Dienstherr dauernd, d. h. nicht nur vorübergehend, von einem Angestellten zwar Leistungen fordert und entgegennimmt, die den Tätigkeitsmerkmalen einer bestimmten Vergütungsgruppe der Anlage 1 zur TO.A entsprechen, ihm die Vergütung gemäß dieser Gruppe aber nur deshalb verweigert, weil der Angestellte eine durch Dienstordnung vorgeschriebene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Prüfung nicht abgelegt hat (vgl. hierzu auch Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., 2. Bd., S. 369 f.). Diese Voraussetzungen sind hier nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts für den der Klage zugrundeliegenden Zeitraum gegeben. Die Vorinstanzen haben daher jedenfalls im Ergebnis der Klage zu Recht stattgegeben, so daß die Revision der Beklagten zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Dr. Krebsbach

A. Wörner



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)